

einer oder zwei Oberklassen bestehende Selecta hinzu. Diese kann für mehrere Schulen gemeinsam sein.

Bezüglich der Schülerzahl einer Classe sind die Vorschriften des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873, § 13 maßgebend. Wird die Zahl 40 in einer Classe überschritten, während in der entsprechenden Classe einer anderen Schule die Zahl 40 nicht erreicht wird, so hat der Schulausschuß das Recht, eine Ausgleichung zwischen beiden Classen anzuordnen.

Die Knabenschulen haben ebenso wie die Mädchenschulen einen gemeinsamen Lehrplan. In demselben ist der Unterricht in mindestens einer der modernen Cultursprachen aufzunehmen. — Aenderungen im Lehrplane bedürfen, unbeschadet der Rechte des Bezirksschulinspectors, der Genehmigung des Schulausschusses.

§ 6. Mittlere und einfache Volksschulen. Die mittleren und einfachen Volksschulen sind Bezirksschulen. Diese zerfallen in der Regel in Knaben- und Mädchenschulen, die sich, soweit in den einzelnen Bezirken ein Bedürfnis nach einer mittleren Volksschule vorhanden ist, aus einer Abtheilung für mittlere Volksschule (I. Abtheilung) und einer Abtheilung für einfache Volksschule (II. Abtheilung) zusammensetzen. — Ist in einem Bezirke in Ermangelung eines Bedürfnisses von Errichtung einer I. Abtheilung abgesehen worden, so werden diejenigen Kinder, welche die mittlere Volksschule besuchen sollen, einer andern, mit einer I. Abtheilung ausgestatteten Bezirksschule zugewiesen.

Jede Abtheilung hat 7 aufsteigende Classen, von denen die 1. Classe einen zweijährigen Lehrgang hat.

Die Schülerzahl in den einzelnen Classen der I. Abtheilung anlangend, so ist den Bestimmungen des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873, § 13 nachzugehen, während in der II. Abtheilung die Zahl 55 nicht überschritten werden soll. — Die Bildung neuer Parallelclassen ist jedoch so lange zu beanstanden, als sie durch Abgabe von Schülern an andere Bezirksschulen vermieden werden kann.

§ 7. Besondere Einrichtungen für schwach-sinnige und gebrechliche Kinder. Schwach-sinnige Kinder und solche, welche in ihrer Schulbildung im Allgemeinen, oder in einzelnen Fächern wesentlich zurückgeblieben sind, werden in besonderen mit Bezirksschulen verbundenen Classen (Nachhilfsclassen), bez. in Nachhilfestunden für sich unterrichtet.

Ebenso erhalten Kinder, welche wegen körperlicher Gebrechen an dem Unterricht in der öffentlichen Schule nicht theilnehmen können, aber unterrichtsfähig sind, nach dem Ermessen des Schulausschusses besonderen Unterricht.

§ 8. Wahl der Schule. Soweit nicht die Schulordnung Beschränkungen der freien Wahl eintreten läßt, ist es dem Ermessen der Eltern anheim gestellt, ob sie ihre Kinder in einer Bürgerschule oder in ihrer Bezirksschule, bez. in I. oder II. Abtheilung, unterrichten lassen wollen.

Auch die Wahl unter den bestehenden Bürgerschulen ist den Eltern unter dem gleichen Vorbehalte und so lange es die Raumverhältnisse gestatten, freigestellt. Der Uebertritt von Kindern aus einer Bürgerschule in die andere kann jedoch in der Regel nur nach beendigtem Schuljahre erfolgen. Ebenso haben Kinder, welche eine Bezirksschule besuchen,

diese Schule auch bei Verlegung ihrer Wohnung in einen anderen Schulbezirk in der Regel bis nach Ablauf des Schuljahres fortzubesuchen. — Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur in besonderen Fällen statthast und von der Genehmigung des Directors abhängig.

§ 9. Anmeldung der schulpflichtigen Kinder. Alle Kinder, welche mit Beginn eines Schuljahres schulpflichtig werden,\*) sind rechtzeitig zur Schule anzumelden. Die Tage der Anmeldung werden vom Schulausschuß im Amtsblatte des Stadtraths bekannt gemacht. Schulpflichtige Kinder, welche im Laufe des Schuljahres von auswärts nach hier kommen, sind längstens binnen 8 Tagen nach ihrem Eintreffen anzumelden. Zuwiderhandlungen werden nach § 5 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 geahndet.

§ 10. Vorkehrungen gegen Hinterziehung der Schulpflicht. Zur Ueberwachung der Anmeldung schulpflichtiger Kinder dienen folgende Einrichtungen:

1. das Polizeiamt übermittelt dem Schulausschuß von Woche zu Woche ein Verzeichniß der von auswärts hierher gezogenen schulpflichtigen Kinder.
2. Unter Mitwirkung des Standesamtes läßt das Polizeiamt alljährlich für jeden Schulbezirk ein Verzeichniß der dort wohnhaften Kinder, welche in der Zeit vom 1. Juli des laufenden Jahres bis 30. Juni des folgenden Jahres das 6. Lebensjahr erfüllen, aufstellen. Die Abgabe dieser Verzeichnisse an den Schulausschuß hat spätestens bis 15. November jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die nach Abschluß der unter 2 gedachten Verzeichnisse bis zum Beginne des nächsten Schuljahres von auswärts nach hier kommenden Kinder sind in den unter 1 erwähnten wöchentlichen Verzeichnissen mit aufzunehmen.
4. Die Verzeichnisse unter 1 und 2, und zwar letztere nach Eintragung der Taufbescheinigungen durch die Pfarrämter, stellt der Schulausschuß den betreffenden Directoren zu. Diese haben auf Grund derselben die Anmeldung zur Schule zu überwachen.
- Diejenigen, welche sich in der Anmeldung ihrer Kinder säumig erweisen, haben die Directoren durch den Schulboten erinnern zu lassen, und nach Befinden dem Schulausschuß zu weiterer Verfügung anzuzeigen.
5. Wenn Kinder aus einer hiesigen Schule in eine andere hiesige Schule übertreten, so ist das Entlassungszeugniß nicht früher zu verabsolgen, als bis eine Bescheinigung über die Anmeldung in der anderen Schule beigebracht ist.

§ 11. Ausnahme von Kindern aus der römisch-katholischen Schulgemeinde. Kinder, welche der römisch-katholischen Schulgemeinde angehören, können mit Genehmigung des Schulausschusses bis auf Widerruf in den Bürgerschulen oder in der I. Abtheilung der Bezirksschulen aufge-

\*) § 4 Absatz 3. Gesetz, das Volksschulwesen betr. Beim Beginn eines neuen Schuljahres — zu Ostern — sind der Schule jedesmal diejenigen Kinder zuzuführen, welche bis dahin das sechste Lebensjahr erfüllt haben; auch dürfen, auf Wunsch der Eltern oder Erzieher, solche Kinder aufgenommen werden, welche bis zum 30. Juni desselben Jahres das sechste Lebensjahr vollenden.